



Verordnung zur Wahl und zu den Aufgaben und Kompetenzen der Personalkommission

vom 13. März 2001 (Stand am 1. Dezember 2023)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zusammensetzung	1
§ 1a	Funktionen.....	1
§ 2	Rechte.....	1
§ 2a	Pflichten.....	2
§ 3	Arbeitsweise.....	2
§ 4	Wahlverfahren.....	3
§ 5	Amtsdauer.....	3
§ 6	Inkrafttreten.....	4
Änderungen		5

Verordnung zur Wahl und zu den Aufgaben und Kompetenzen der Personalkommission

vom 13. März 2001 (Stand am 1. Dezember 2023)

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 32 Abs. 3 des Personalreglements vom 24. Januar 2000¹,

beschliesst:

§ 1 Zusammensetzung²

¹ Die Personalkommission besteht im Regelfall aus folgenden Mitgliedern:

- a. Zwei Vertretungen der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt, wobei je eine dem Personal des Innendienstes und eine dem handwerklichen Personal angehört;³
- b. Eine Vertretung der Abteilung Bildung, Freizeit und Kultur (inkl. Aussenstellen Freizeit);⁴
- c. Eine Vertretung der Abteilung Gesundheit und Soziales;⁵
- d. Eine Vertretung der Abteilung Finanzen;
- e. Eine Vertretung der Abteilung Dienste und Sicherheit;⁶
- f. Eine Vertretung des Stabs.

² Delegiert eine Abteilung keine Vertretung aus der eigenen Abteilung, kann sie eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer einer anderen Abteilung für ihre Vertretung suchen.

³ Die Personalkommission muss sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammensetzen.

§ 1a Funktionen⁷

¹ Die Personalkommission ist die Vertretung aller Mitarbeitenden, die bei der Gemeinde Pratteln angestellt sind

² Die Personalkommission ist Anlaufstelle für sämtliche Angelegenheiten, welche die Gesamtheit oder eine grössere Gruppe der Mitarbeitenden betreffen.

§ 2 Rechte⁸

Der Personalkommission stehen folgende Rechte zu:

- a. Anhörungsrecht beim Gemeinderat und der Geschäftsleitung;

¹ Ord. Nr. 1.6.1

² Fassung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009.

³ Änderung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

⁴ Änderung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

⁵ Änderung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

⁶ Änderung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

⁷ Eingefügt gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

⁸ Änderung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

- b. Recht auf rechtzeitige und umfassende Information über alle Angelegenheiten, die Einfluss auf Arbeit und Organisation haben;
- c. Mitspracherecht bei sämtlichen Angelegenheiten, welche die Gesamtheit oder eine grössere Gruppe der Mitarbeitenden betreffen.

§ 2a Pflichten⁹

Der Personalkommission hat folgende Pflichten:

- a. Mitwirkung bei der Interessenvertretung des Personals gegenüber dem Gemeinderat;
- b. Unterstützung bei personellen Problemen, wenn der Dienstweg versagt. Auf Antrag von Mitarbeitenden und/oder Vorgesetzten kann die Personalkommission zu Gesprächen beigezogen werden; dabei kommt ihr lediglich vermittelnde Funktion zu;
- c. Vertretung der Interessen des Personals bei Vernehmlassungen zu kantonalen oder kommunalen Reglementen, Verordnungen und allgemein gültigen Weisungen, welche die Interessen und Rechte des Personals tangieren;
- d. Die Personalkommission informiert die Mitarbeitenden in geeigneter Form über ihre Beschlüsse und Stellungnahmen;
- e. Die Mitglieder der Personalkommission unterliegen der Geheimhaltungspflicht gemäss Personalreglement.

§ 3 Arbeitsweise

¹ Die Personalkommission konstituiert sich selbst.¹⁰

² ...¹¹

³ ...¹²

⁴ Die Personalkommission trifft sich jährlich mindestens zwei Mal mit der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter und ein Mal mit dem Gemeinderat zu einem Meinungsaustausch.¹³

⁵ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter orientiert die Personalkommission vorgängig über bevorstehende Geschäfte.¹⁴

⁶ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mindestens einmal jährlich und in adäquater Form (Personalvollversammlung, Schriftform etc.) über die Arbeit der Personalkommission auf dem Laufenden gehalten.

⁷ Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.¹⁵

⁹ Eingefügt gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

¹⁰ Änderung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

¹¹ Aufhebung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

¹² Aufhebung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

¹³ Eingefügt durch Änderung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009.

¹⁴ Fassung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009.

¹⁵ Eingefügt durch Änderung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009.

§ 4 Wahlverfahren

¹ Die Personalkommission bereitet die Wahl vor und führt sie durch.¹⁶

² Stimmberechtigt sind alle Mitarbeitenden der Gemeinde Pratteln, einschliesslich Teilzeitangestellte und Auszubildende. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich.¹⁷

^{2a} Grundsätzlich bildet jede Abteilung einen separaten Wahlkreis, ausgenommen die Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt, welche mit ihren zwei Vertretungen zwei Wahlkreise bildet. Dabei erhalten die Vertreter des Innen- und Aussendienstes jeweils eine Stimme. Die Wahlberechtigten der Abteilungen Bildung, Freizeit und Kultur, Finanzen, Gesundheit und Soziales, Dienste und Sicherheit und der Stab verfügen über je eine Stimme. Die Wahlberechtigten jedes Wahlkreises wählen ihre Vertretung. Zusammen mit dem Stimmzettel wird die Kandidatinnen-/Kandidaten-Liste verschickt.¹⁸

³ Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die länger als sechs Monate in der Einwohnergemeinde angestellt sind. Die Gemeindeverwalterin/der Gemeindeverwalter, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die Personen in Ausbildung und die Teilzeitangestellten mit weniger als einem halben Pensum sind nicht wählbar.

⁴ In Wahlkreisen, in denen nur gerade so viele Kandidatinnen und Kandidaten sich zur Wahl stellen wie Sitze zu vergeben sind, werden diese von der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter als gewählt erklärt.¹⁹

⁵ ...²⁰

⁶ Als gewählt gelten die Mitarbeitenden mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.²¹

⁷ ...²²

⁸ ...²³

⁹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter stellt spätestens 2 Wochen nach der Wahl das Ergebnis verbindlich fest (Erwahrung).²⁴

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Amtszeitbeschränkungen gibt es keine.²⁵

² Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück oder scheidet das Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus der Personalkommission aus, muss nach Möglichkeit während des laufenden Jahres ein neues Mitglied eingesetzt werden.²⁶

¹⁶ Änderung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

¹⁷ Änderung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

¹⁸ Änderung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

¹⁹ Fassung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009.

²⁰ Aufhebung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

²¹ Änderung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

²² Aufhebung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

²³ Aufhebung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

²⁴ Fassung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009.

²⁵ Änderung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

²⁶ Änderung gemäss GRB vom 28. November 2023, in Kraft seit 1. Dezember 2023.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen zur Wahl und zu den Aufgaben und Kompetenzen der Personalkommission der Einwohnergemeinde Pratteln, treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Juli 2001 in Kraft.

Pratteln, 13. März 2001

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

Willy Schneider

Armando Chissalé

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
16. Dezember 2003	Ausführungsbestimmungen zur Wahl und zu den Aufgaben und Kompetenzen der Personalkommission / 02.01.04	§ 1	1. Juli 2004
5. Mai 2009	02.01.04	§ 1 Abs. 1-3; § 2 Abs. 3 und 5; § 3 Abs. 4, 5 und 7; § 4 Abs. 1, 2, 4 und 9; § 5 Abs. 1	1. Juli 2009
28. November 2023	02.01.04	§ 1 Abs. 1 lit. a, b, c, e; § 1a; § 2; § 2a; § 3; § 4; § 5	1. Dezember 2023